



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

##### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Stadtwerke Haslach, Alte Hausacher Straße 1, 77716 Haslach beantragen die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Kinzig am Steinacher Wehr sowie die Ertüchtigung der bestehenden Wehranlage auf Gemarkung Steinach.

Die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit sowie die Ertüchtigung der Wehranlage stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Durch die geplante Maßnahme sind nachteilige oder gefährdende Einflüsse auf die Schutzgüter allenfalls von kurzer zeitlicher Dauer und geringer Intensität während der Bauphase gegeben. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist sofort eine erhebliche Verbesserung der Lebensraumvernetzung für Fließgewässerarten gegeben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 28. September 2018

- Amt für Umweltschutz –